

„Stadtumbau Einhausen – An der Weschnitz – Leben am grün-blauen Band“

Geschäftsordnung für die Lokale Partnerschaft

Die Lokale Partnerschaft (LoPa) im Stadtumbaugebiet Einhausen ist ein Zusammenschluss von am Ort tätigen Institutionen, Vereinen, Initiativen, Bürgerinnen und Bürgern und Vertretern der politischen Fraktionen mit dem Ziel, die Wohn- und Lebensverhältnisse nachhaltig zu verbessern. Nach Ziffer 5.4 der Richtlinien des Landes Hessen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) vom 02.10.2017 ist die Aufgabe der LoPa die lenkende und begleitende Unterstützung der Entwicklung des Stadtumbaugebiets (Expertenfunktion, Multiplikatorenfunktion, Trägerfunktion).

§ 1 Organisation und Sitzungsleitung

1. Die LoPa wird organisiert und geleitet von dem Unternehmen, das von der Gemeinde Einhausen mit der Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bzw. im weiteren Stadtumbauprozess mit dem Stadtumbaumanagement beauftragt wurde, oder von einer Vertretung der Geschäftsstelle.
2. Die Sitzungsleitung verantwortet die Tagesordnung, die Erstellung der Einladungen, den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen und die Protokollierung bzw. Dokumentation. Die Sitzungsleitung achtet auf einen möglichst einheitlichen Kenntnisstand der ständigen Mitglieder.
3. Die Einladungen erfolgen in der Regel zwei Wochen vor jeder Sitzung. Den Versand der Einladungen, der Tagesordnung und der Protokolle übernimmt die Sitzungsleitung.
4. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die LoPa zu Beginn der Sitzung.
5. Zusätzliche Abstimmungspunkte werden mehrheitlich festgelegt.
6. Außerordentliche Sitzungen werden durch die Sitzungsleitung oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der ständigen Mitglieder einberufen.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Die LoPa ist für die lenkende und begleitende Unterstützung der Entwicklung des Stadtumbaugebiets und der Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zuständig. Sie

- a. bringt die Vorstellungen der privaten Akteure und eigene Projektideen in den Planungs- und Durchführungsprozess ein (Experten),
 - b. nimmt Gelenkfunktionen zwischen breiter Bürgerbeteiligung, gesellschaftlichen Gruppen und den politischen Entscheidungsträgern wahr,
 - c. gibt Empfehlungen in die politischen Gremien,
 - d. nimmt Multiplikatorenfunktion ein, sofern der eigene Wirkungskreis informiert und aktiviert werden soll.
2. Bei allen grundsätzlichen Entscheidungen zum Stadtumbaugebiet und zum Einsatz der Fördermittel im Stadtumbaugebiet ist daher das Votum der LoPa als Empfehlung einzuholen und einzubeziehen. Die endgültigen Entscheidungen (politische Beschlüsse) erfolgen ausschließlich in den kommunalen Gremien.

§ 3 Zusammensetzung der Lokalen Partnerschaft

Die LoPa besteht aus 14 ständigen Mitgliedern. Um die örtliche Gesellschaft mit ihren unterschiedlichen Interessen widerzuspiegeln, setzt sie sich aus Vertretern der politischen Fraktionen in der Gemeindevertretung, der Verwaltung und aus Akteuren der örtlichen Verbände und Vereine oder mit besonderer Fachkompetenz zusammen. Bei Abstimmungen ist jeweils nur ein/e Vertreter/Vertreterin pro Gruppierung stimmberechtigt. Sollte der/die Vertreter/Vertreterin pro Gruppierung verhindert sein, kann er/sie eine Stellvertretung entsenden.

Im Detail handelt es sich um folgende Funktionsträger/Funktionsträgerinnen:

- Bürgermeister
- Vertretung Verwaltung
- CDU Einhausen (Fraktion in der Gemeindevertretung)
- Grüne Einhausen (Fraktion in der Gemeindevertretung)
- SPD Einhausen (Fraktion in der Gemeindevertretung)
- Gewässerverband Bergstraße
- Schule an der Weschnitz
- Quartiersnetzwerk „SoNAH“ Einhausen
- Sozialverband VdK, Ortsverband Einhausen
- Wirtschaftsvereinigung Einhausen e.V.

- Einhausen lebenswert e.V.
- Verein für Heimatgeschichte e.V.
- Vogelschutz- und -liebhaberverein e.V.
- Vertretung mit besonderer Fachkompetenz

Soweit bei künftigen Kommunalwahlen über die genannten politischen Fraktionen hinaus weitere Fraktionen Sitze in der Gemeindevertretung erhalten, sind diese ebenfalls berechtigt, einen ständigen Vertreter in die LoPa zu entsenden.

In der Anlage zu dieser Geschäftsordnung werden die ständigen Mitglieder der LoPa sowie deren Stellvertretung namentlich benannt.

§ 4 Empfehlungsbefugnis und Abstimmung

1. Die LoPa berät und beschließt über Empfehlungen in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen.
2. Die LoPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ständigen Vertreter oder von deren jeweils benannten Stellvertretern/Stellvertreterinnen anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der LoPa ein entschuldigter Grund, der einer Anwesenheit entgegen steht, so ist die LoPa ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie die Redefolge.
4. Abzustimmen ist in der Regel durch Handheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
5. Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.
6. Für die Meinungsbildung sowie Festlegung oder Abstimmung gemeinsamer Positionen gilt das Konsensprinzip. Ziel ist es, einvernehmliche, möglichst von allen Mitgliedern getragene Positionen zu finden.
7. Werden Abstimmungen nicht im Konsensprinzip getroffen, gilt die Annahme eines Beschlussantrages im einfachen Mehrheitsprinzip.
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Arbeitsgruppen

1. Die LoPa kann Arbeitsgruppen zur Erarbeitung einzelner Aufgaben- oder Themenbereiche für bestimmte Projekte oder Maßnahmen einrichten. Sowohl die Arbeitsaufträge als auch die Namen der Teilnehmenden in diesen Arbeitsgruppen werden in der Sitzung der LoPa definiert und protokolliert.
2. Die Arbeitsgruppen der LoPa sind zeitlich befristet.

§ 6 Geschäftsstelle

Gemeindeverwaltung Einhausen
Marktplatz 5
64683 Einhausen

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder geändert werden. Eine Änderung der Anlage zur Geschäftsordnung (Namensliste der ständigen Vertreter und deren Stellvertretung) erfolgt durch die Geschäftsstelle und bedarf keines Beschlusses der LoPa-Mitglieder.
2. Die LoPa kann mit 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder aufgelöst werden.

§ 8 Selbstverpflichtung

Die ständigen Mitglieder erkennen diese Geschäftsordnung an.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird von mindestens 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder der LoPa beschlossen.

Sie tritt mit Beschluss der LoPa vom 29.01.2019 in Kraft.

Anlage:

Namensliste der ständigen Vertreter und deren Stellvertretung